



COVID-19-HILFEN UND STEUERLICHES WOHLVERHALTEN



Die Inanspruchnahme von COVID-19-Förderungen durch Unternehmen hängt von deren steuerlichem Wohlverhalten ab.

Unternehmen werden von der Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes II, des Ausfallsbonus und weiterer künftiger Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen, wenn sie die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind verzinst zurückzuzahlen.

Das geforderte Wohlverhalten erfordert:

In den letzten drei veranlagten Jahren vor Beantragung der Förderung darf **kein Missbrauch** (Umgehung oder Minderung der Abgabepflicht durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts) verwirklicht worden sein, welcher die jeweilige steuerliche Bemessungsgrundlage zu mindestens EUR 100.000,00 ändert.

Das Unternehmen war **in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht** mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000,00 vom **Abzugsverbot** (Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren gegenüber konzernzugehörigen Körperschaften und vergleichbaren ausländischen Körperschaften) **oder von Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel** bei Passiveinkünften niedrigbeststeuerter Körperschaften **betroffen**.

Steuerliches Wohlverhalten und damit eine Förderfähigkeit liegt aber insoweit vor, als das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr obige Fälle offengelegt und den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000,00 übersteigt. Zudem gilt:

- Das Unternehmen darf **nicht in einer Steueroase** (einem unkooperativen Staat gemäß der EU-Liste) ansässig sein und darf dort ab dem 01.01.2018 keinen passiven Unternehmensschwerpunkt haben.

- Über das Unternehmen oder dessen Organe wurde in den letzten fünf Jahren **keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz von mehr als EUR 10.000,00 verhängt (Ausnahme: Finanzordnungswidrigkeiten).

Das Gesetz trat mit 01.01.2021 in Kraft und bezieht sich ausschließlich auf Förderungen, deren Rechtsgrundlage erstmalig nach dem 31.12.2020 erlassen wurde. Für die bis 31.12.2020 bestehenden Förderungsinstrumente gilt das Wohlverhaltensgesetz somit nicht, allerdings sind in den jeweiligen Förder-Richtlinien teilweise ähnliche Einschränkungen enthalten.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1